



Greuther Nachrichten

Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchhaslach

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. von 9.00 – 11.00 Uhr
Do. von 18.00 – 20.00 Uhr

Verantwortlich für die gemeindlichen Nachrichten
1. Bürgermeister Franz Grauer

Telefon: 08333 / 1427
Telefax: 08333 / 7269
E-Mail: info@kirchhaslach.de

Notdienst Wasser u. Abwasser: 0172 43 78 194

Abgabetermin für die nächste Ausgabe: **Donnerstag, 14. Mai 2020**

388/04.2020

Kirchhaslach, den 27. April 2020

❖ Gemeindenachrichten:

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom Montag, den 20. April um 20.00 Uhr im Bürgerheim in Kirchhaslach

Tagesordnung

1.1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung Nr. 03/2020 vom 09.03.2020

Die Niederschrift wurde genehmigt.

1.2. Bauantrag: Neubau einer Maschinenhalle auf der Fl.Nr. 18 Gemarkung Greimeltshofen Webergasse

Diesem Bauantrag wurde zugestimmt.

1.3. Information: Bauarbeiten Sanierung Trinkwasser Olgishofen und Straßensanierungsarbeiten.

Die Sanierungsarbeiten an der Trinkwasserhauptleitung in Olgishofen wurden von der Fa. Heidel, Glött mit vollster Zufriedenheit abgeschlossen. Das bei den Asphaltarbeiten nur eine Tragschicht eingebaut wurde, hat den Hintergrund das in den kommenden Jahren die Ortsdurchfahrt Olgishofen mit einer neuen Deckschicht saniert werden muss, deswegen wurde aus Kostengründen auf eine feine Deckschicht verzichtet.

Straßensanierung: Herretshofen – Hairenbuch und Durchlässe

Die Asphaltarbeiten wurden in der KW 15 von der Fa. Lutzenberger ordnungsgemäß abgeschlossen. Die Angleichungsarbeiten am Bankett werden derzeit noch vorgenommen. Sobald diese Arbeiten fertig gestellt sind, wird die Straße wieder für den Verkehr frei gegeben.

Die neuen Durchlässe an Hasel und Gutnach wurden ebenfalls mit einer neuen Asphalt-

schicht wieder hergestellt. Ebenso wurde ein Teilstück der Ortsstraße Alte Schule in Herretshofen saniert. Diese Arbeiten sind abgeschlossen.

1.4. Feststellung der Jahresrechnung 2019

Der Gemeinderat nimmt vom Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung über die Jahresrechnung 2019 vom 26.02.2020 zustimmend Kenntnis.

Die über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben werden, sofern nicht bereits Einzelbeschlüsse vorliegen, nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung 2019 vom 26.02.2020 mit einem Sollüberschuss in Höhe von 705.939,42 € wird hiermit festgestellt.

1.5. Entlastung der Jahresrechnung 2019

Der Gemeinderat erteilt zur Jahresrechnung 2019 vom 26.02.2020 Entlastung.

1.6. Nachrüstung des Batteriespeichers um weitere 24,8 kWh Nutzkapazität

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung des Batteriespeichers um 24,8 kWh auf der Kläranlage zu. Der Bürgermeister wird beauftragt die Erweiterung mit der Fa. Ökohaus durchzuführen. Durch diese Erweiterung wird es möglich, dass die Kläranlage von ca. April bis Oktober fast ohne Zukauf von Strom betrieben werden kann.

1.7. Information: Sanierung der Friedhofsmauer Terminkette und Aufforderung zur Angebotsabgabe

Die Mitglieder des Gemeinderats wurden informiert, dass eine beschränkte Ausschreibung für die Sanierung der Friedhofsmauer 2. Teil für Ende April geplant ist und die Angebotseröffnung am 18.06.2020 stattfindet. Die Bauarbeiten könnten dann ab August 2020 begonnen werden und sollten im August 2021 abgeschlossen sein, sofern alles nach Plan läuft.

1.8. Sonstiges - Dankesworte

Nachdem die letzte Sitzung dieser Amtsperiode stattfand, bedankte sich der Bürgermeister bei allen Gemeinderatsmitgliedern für die vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit. Besonderen Dank an die ausscheidenden Mitglieder für das gute Miteinander in all den Jahren, bei Frau Irmgard Reiser (24 Jahre), 18 Jahre waren im Gemeinderat Rudolf Hackenberg, Josef Schön und Josef Stölzle. Nach 12 Jahren scheidet der 2. Bürgermeister Reinhold Bühler und Sauter Werner aus. Zu einem späteren Zeitpunkt wird dies noch separat gewürdigt.

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung.

Hinweise und Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Info an alle Bürgerinnen und Bürger



Rathaus weiterhin eingeschränkt geöffnet!

Wegen der Ausbreitung des Corona Virus ist das Rathaus in Kirchhaslach weiterhin eingeschränkt geöffnet.

Bürgermeister Franz Grauer bittet die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kirchhaslach, nur noch in dringenden Angelegenheiten ins Rathaus zu kommen. Sofern ein persönliches Erscheinen notwendig ist, sollte vorab bitte telefonisch ein Termin vereinbart werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der regulären Öffnungszeiten anwesend und telefonisch bzw. per E-Mail erreichbar. Wenn Sie das Rathaus betreten besteht für alle Besucher Maskenpflicht.

Für Fragen zur aktuellen Gesundheitslage (Coronavirus) hat das Gesundheitsamt Unterallgäu unter der Telefonnummer 08261 995-406 ein Bürger-telefon eingerichtet.

Weil es einige immer noch ignorieren:

Bitte nehmen Sie die Warnungen und Anweisungen ernst und lassen Sie uns als eine Gemeinschaft handeln!

Bitte denken Sie in dieser schweren Zeit auch an die alten und gesundheitlich vorbelasteten Menschen in Ihrem Umfeld. Hier könnten Sie sich anbieten, um z. B. Einkäufe zu übernehmen. Aber bitte unter Berücksichtigung der geltenden Vorsichtsmaßnahmen!

Wir Bleiben Zuhause

Helfen Sie mit, das Coronavirus zu stoppen

- 1 ACHTEN** Sie auf Ihre Mitmenschen
- 2 HALTEN** Sie Abstand zu anderen min. 1,5 m
- 3 WASCHEN** Sie Ihre Hände häufig min. 20 Sek.
- 4 HUSTEN bzw. NIESSEN** Sie in Ihre Armbeuge
- 5 BERÜHREN** Sie Ihr Gesicht nicht

Nur zusammen können wir die Kurve kriegen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Bürgermeister

Franz Grauer

Versammlungsverbot:

In der Gemeinde Kirchhaslach werden alle öffentlichen Versammlungen abgesagt beziehungsweise verschoben.

Friedhof, Standsicherheit von Grabmahlen

Um die Sicherheit auf den Friedhöfen sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Standsicherheit der Grabmahle mindestens 1 x jährlich überprüft wird. Diese Prüfung findet voraussichtlich im Mai statt. Dabei wird durch einen Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft eine Druckprüfung mit einem speziellen Prüfgerät durchgeführt. Inhaber von Grabmahlen, die sich beim Prüfdruck von 300 kN bewegen, werden von der Gemeinde dann schriftlich aufgefordert, die Standsicherheit wieder herstellen zu lassen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Gefunden – verloren

Haustürschlüssel (DOM) mit Metallherz in Greimeltshofen Ende März gefunden.

Abzuholen bei der Gemeinde Kirchhaslach nur nach telefonischer Absprache.

Öffnungszeiten Wertstoffhof Babenhausen April bis Oktober

Montag von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr
15.00 bis 17.00 Uhr nur Grüngut

Abfallentsorgung

- Restmülltonne 14-tägig

Donnerstag, 30.04./14.05./28.05.2020
Freitag, 02.05.2020

- Biomülltonne 14-tägig

Freitag, 15.05./29.05.2020
Samstag, 02.05.2020

- Altpapiertonne

Montag, 04.05.2020

- Gelbe Tonne

Freitag, 22.05.2020

Schadstoffmobil

Freitag, 15.05.2020

von 12.30 bis 13.15 Uhr
Feuerwehrgerätehaus Kirchhaslach, Haseltalstr.12

**Wurde Ihre Tonne nicht geleert, wenden Sie sich bitte an die Fa. Hörger, Stetten:
Tel.: 08261 732 767**

Dieselbestellung

02.06./13.07.2020 Diesel
Bitte bei Herrn Eduard Wohllaib Tel.: 655 melden.

Kirchliche Nachrichten:

Liebe Kirchengemeinde,
bis auf weiteres dürfen noch keine Gottesdienste gefeiert werden (Stand 21.4.2020)

Wenn sich Änderungen ergeben, werden wir Sie über die Zeitung und Zettel an unseren Kirchentüren / Schaukasten informieren.



Die Kath. Pfarrkirchenstiftung „Maria Himmelfahrt Kirchhaslach“ sucht dringend zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

teilzeitbeschäftigte/n Mesner/-in

mit ca. 4,5 Wochenstunden zur Unterstützung von Herrn Ferdinand Ganser.

Das Entgelt richtet sich nach dem „Arbeitsvertrag der Bayer. (Erz-) Diözesen (ABD)“, ähnlich dem TVöD.

Bei Interesse erhalten Sie nähere Auskünfte bei Herrn Pfarrer Joachim Dosch,
Tel. 08333 8250,
oder Kirchenpflegerin Daniela Helfer,
Tel. 08333 923 965

Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Mariä Himmelfahrt“ sucht für seinen dreigruppigen Kindergarten zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Erzieher (m/w/d)

- ◆ in Teilzeit (30 - 35 Std./Woche)
- ◆ Gruppenleitung

Wir suchen: eine freundliche, teamfähige Verstärkung mit viel Leidenschaft und Liebe für die Arbeit mit den Kindern und ihren Eltern, sowie ein verantwortungsvolles Organisationstalent mit kreativen Ideen.

Wir bieten: ein nettes, erfahrenes und engagiertes Team, viel Mitspracherecht und Eigenverantwortung, umfangreiche Sozialleistungen, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, sowie eine Bezahlung nach ABD (ähnlich dem TVöD). Rückfragen und Bewerbungen gerne per E-Mail oder per Post an:

**Kath. Kindergarten „Maria Himmelfahrt“, Kirchenweg 6, 87755 Kirchhaslach
Tel: 08333/1086, Kindergarten@kirchhaslach.de**

Pfarrgemeinderat Kirchhaslach „Aktion Hoffnung“

Gebrauchtkleider und Altpapiersammlung am Samstag, den 16. Mai 2020.

Bitte ab 8.00 Uhr am Straßenrand bereithalten.

Bitte keine zu großen Packungen schnüren.

Schuhe paarweise zusammenbinden. Gebrauchte Kleidung muss unbedingt noch tragfähig und sauber sein. Ein Teil der gespendeten Kleidung wird verkauft um den Transport in die Entwicklungsländer zu bezahlen.

Vereinsnachrichten:

Musikkapelle Kirchhaslach e.V.

Liebe Blasmusikfreunde,



seit ein paar Wochen hat und uns die Corona-Krise fest im Griff und wir alle müssen mit einigen Einschränkungen den Alltag bewältigen. Auch wir

haben uns ins „Home-Office“ begeben und nutzen die Probenpause sinnvoll.

In dieser Zeit sieht man, wie wichtig jeder einzelne für die Gesellschaft ist, um eine solche einschlägige Krise gemeinsam zu bewältigen.

Aus gegebenem Anlass hat die Vorstandschaft beschlossen, dass das diesjährige Sommerfest am Pfingstwochenende nicht stattfinden wird. Der Vorstandschaft liegt die Gesundheit von allen Musikern, Gästen und Helfern sehr am Herzen und möchte frühzeitig für Klarheit sorgen.

Zudem ist nach heutigem Stand nicht klar ob die Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt Veranstaltungen wieder zulässt oder weitere Maßnahmen/Einschränkungen ergreift.

Bei einigen Terminen war bis zur Herausgabe der aktuellen Ausgabe noch nicht bekannt ob die Veranstaltungen stattfinden werden. Veranstaltungen, welche verschoben wurden, haben bis jetzt keinen neuen Termin und wir halten Euch über unsere Internetseite www.musikkapelle-kirchhaslach.de mit allen Terminen auf dem Laufenden.

Wir freuen uns, nach der überstandenen Pandemie viele Freunde, Gönner und Fans bei den Veranstaltungen begrüßen zu dürfen!

In diesem Sinne, bleibat Gsond!

Eure Musikkapelle Kirchhaslach



Markt Babenhausen

Für unsere 5-gruppige Kindertagesstätte „Guter Hirte“ suchen wir zum 01.09.2020 eine

Pädagogische Fachkraft m/w/d

in Voll/Teilzeit für mindestens 25 bis zu 39 Wochenstunden als Gruppenleitung der Hortgruppe mit 15 Schulkinder der 1. + 2. Klasse und zur Unterstützung der Kindergartenteams.

Sie sind eine kompetente, verantwortungsbewusste Fachkraft mit interkulturellen Kompetenzen, interessiert an Eigenverantwortung, haben Spaß an der Mitgestaltung und Umsetzung des lebensweltorientierten Konzepts.

Wir bieten ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet, tarifliche Vergütung mit Zusatzleistungen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis 30.04.2020 an den Markt Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen. Nähere Info unter Tel.: 08333 641 oder unter guter.hirte@markt-babenhausen.de

Infektpraxis passt Öffnungszeiten an

unterallgäu
landratsamt

Unterallgäu. Seit der Eröffnung am 9. April wurden in der Infektpraxis in Mindelheim rund 70 Patienten behandelt (Stand 15. April). Nun passt die Praxis ihre Öffnungszeiten dem Bedarf an. Werktags bleiben die Öffnungszeiten von 10 bis 13 Uhr und von 16 bis 19 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen öffnet die Praxis künftig von 10 bis 16 Uhr.

Die Infektpraxis soll niedergelassene Ärzte in der Corona-Krise entlasten. Hier werden Patienten untersucht und behandelt, die sich krank fühlen und glauben, dass sie sich mit dem Coronavirus infiziert haben könnten. Vor einem Besuch in der Infektpraxis muss man seinen Hausarzt oder am Wochenende den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter Telefon 116117 anrufen und die Symptome abklären. Sind diese unklar, überweist der jeweilige Arzt die Patienten in die Infektpraxis und vereinbart einen Termin. Die Infektpraxis befindet sich im ehemaligen Riebelgebäude in der Reinpoldstraße 5 in Mindelheim.

Viele Informationen rund um das Coronavirus finden Sie unter www.unterallgaeu.de/corona

Insgesamt elf Todesfälle in Zusammenhang mit dem Coronavirus im Unterallgäu

Unterallgäu. Am vergangenen Mittwoch ist eine 80-jährige Dame aus dem Unterallgäu, die positiv auf das Coronavirus getestet worden war, in der Klinik in Augsburg verstorben. Im Landkreis Unterallgäu stehen demnach elf Todesfälle im Zusammenhang mit dem Virus, teilt das Gesundheitsamt am Landratsamt mit. Es handelt sich dabei um ältere Personen.

Insgesamt gibt es im Landkreis 269 bestätigte Corona-Fälle (Stand: 23. April). Davon gelten 170 bereits wieder als genesen.

Wie sich die Fallzahlen im Unterallgäu entwickeln, finden Sie im Internet unter www.unterallgaeu.de/corona

Führerschein- und Zulassungsstelle in Memmingen nehmen Betrieb wieder auf

Unterallgäu. Die Kfz-Zulassungsstelle des Unterallgäuer Landratsamts in der Herrenstraße in Memmingen nimmt ab Mittwoch, 22. April, den Betrieb wieder auf - allerdings mit Einschränkungen. Ab Donnerstag, 23. April, sind auch in der dortigen Führerscheinstelle wieder Termine möglich. Führerschein- und Zulassungsstelle in der Außenstelle des Landratsamts in Memmingen waren wegen der Corona-Krise vorübergehend geschlossen worden. Jetzt wird dort ein eingeschränkter Be-

trieb eingerichtet wie im Mindelheimer Haupthaus. Vorrangig sollte für die Kfz-Zulassung aber die internetbasierte Fahrzeugzulassung genutzt werden. Außerdem gilt: Grundsätzlich können nur Fahrzeuge aus dem gewerblichen, landwirtschaftlichen und handwerklichen Bereich zugelassen werden. Private Zulassungen sind möglich, wenn der Bedarf im Einzelfall nachgewiesen wird. Dafür muss vorher ein Termin vereinbart werden. Dies ist zu den üblichen Öffnungszeiten möglich und gilt auch für den Bereich Großraum- und Schwerverkehr. Die Führerscheinstelle in der Memminger Landratsamts-Außenstelle steht ab Donnerstag, 23. April, wieder zur Verfügung - nach vorheriger Terminvereinbarung jedoch nur für wichtige und dringliche Angelegenheiten. Montag und Mittwoch ist die Führerscheinstelle in der Memminger Dienststelle wie bisher geschlossen.

Einen Termin für die Mindelheimer Zulassungsstelle vereinbaren kann man unter (08261) 995-230, für Memmingen unter (08331) 8203-45. Für die Führerscheinstelle vereinbart man einen Termin für Mindelheim und Memmingen unter (08261) 995-454.

Wie in allen Geschäften und im Öffentlichen Personennahverkehr gilt ab Montag, 27. April, auch in den Führerscheinstellen und Zulassungsstellen des Landratsamts eine Maskenpflicht. Zur Not reicht ein Schal oder ein Tuch. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Landratsamts unter www.unterallgaeu.de/kfz-zulassung sowie unter www.unterallgaeu.de/fuehrerschein zu finden.

„Wir sehen das jetzt als Testphase“, sagt Landrat Hans-Joachim Weirather. „Wenn das gut funktioniert, wird das Landratsamt ab dem 4. Mai sukzessive wieder für den Publikumsverkehr öffnen - natürlich mit Maskenpflicht. Besuche sind dann wieder ohne Voranmeldung möglich.“

Mund-Nasen-Schutz auch auf Wochenmärkten und an Verkaufsbuden

Unterallgäu. Die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, gilt ab Montag, 27. April, auch auf Wochenmärkten, für sogenannte rollende Supermärkte, also zum Beispiel Hähnchenwägen, und für Saisonverkaufshütten. Die Verpflichtung gilt für das Personal ebenso wie für die Kunden. Darauf weist das Landratsamt Unterallgäu hin. Zur Bedeckung von Mund und Nase kann auch ein selbst genähter Schutz verwendet werden, ein Tuch oder ein Schal. Eine Nähanleitung steht zum Herunterladen unter www.unterallgaeu.de/corona

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes:

Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Unterallgäu dürfen unter den nachstehenden Auflagen weiterhin stattfinden:

1.1. Bestattungen mit Trauerfeiern:

An Beerdigungen mit Trauerfeiern dürfen nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der notwendigen Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Geistlichen oder eines Vertreters der Glaubensgemeinschaft maximal 10 Personen. Diese Personenzahl ist in geschlossenen Räumen entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren. Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben. Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab so wie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig. Von Leichenzügen ist ebenfalls abzusehen. Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig. Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelpender sichtbar aufzustellen. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.

1.2. Trauungen mit Feiern:

An Trauungen dürfen nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der notwendigen Mitarbeiter der Gemeinde und des Standesamtes maximal 10 Personen. Diese Personenzahl ist in geschlossenen Räumen entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren.

Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelpender sichtbar aufzustellen. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am 20.04.2020 als bekannt gegeben. Sie gilt bis einschließlich 03.05.2020.

Zehn Dinge, die Sie ab jetzt wissen müssen

Warum gibt es eine Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung? Hauptverbreitungsart des Virus SARS-CoV-2 ist die sogenannte Tröpfcheninfektion. Infizierte Personen können die Viren durch Husten und Niesen, aber möglicherweise auch durch bloßes Sprechen oder Atmen verteilen. Infektionen können daher am besten durch das Einhalten eines Sicherheitsabstands vermieden werden. Die Bedeckung von Mund und Nase kann helfen, die Menge der Viren und die Entfernung,

bis zu der die Viren verbreitet werden, zu verringern. So schützt man in erster Linie also nicht sich selbst, sondern Personen in der unmittelbaren Nähe. Masken sind keine Alternative zur Einhaltung eines Sicherheitsabstands, können aber vor allem in Bereichen, in denen ein Sicherheitsabstand nicht durchgehend eingehalten werden kann, das Risiko der Ansteckung zusätzlich reduzieren.

▪ **Welche Art von Bedeckungen sind vorgeschrieben?** Es reicht ein einfacher Schutz, der Mund und Nase bedeckt. Dies können beispielsweise sogenannte OP-Masken sein, es genügen aber auch selbstgenähte Stoffmasken (sogenannte Community-Masken) oder Schals und Tücher. Zertifizierte Atemschutzmasken, die auch den Träger selbst vor einer Ansteckung schützen (sogenannte FFP-Masken), sind nicht vorgeschrieben.

▪ **Wo müssen die Bedeckungen getragen werden?** Mund und Nase müssen während des gesamten Aufenthalts in Ladengeschäften, Einkaufszentren und Kaufhäusern des Einzelhandels sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs, also zum Beispiel auch beim Warten an überdachten Haltestellen oder an Bahnhöfen, getragen werden. Zum ÖPNV gehören neben Schienennahverkehr, Bus, U-Bahn, S-Bahn, und Tram auch Taxi und Mietwagen mit Fahrer (Chauffeurdienstleistungen), wenn sie im Nahverkehr benutzt werden.

▪ **Wer muss eine Bedeckung tragen?** Die Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase gilt gleichermaßen für Kunden und Personal im Einzelhandel beziehungsweise für Fahrgäste im ÖPNV mit Ausnahme der Fahrerinnen und Fahrer. Auch Kinder ab dem siebten Lebensjahr sind von der Pflicht erfasst.

▪ **Ersetzt die Mund-Nasen-Bedeckung den Mindestabstand?** Klares Nein. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist unabhängig von der Pflicht, Mund und Nase zu bedecken, immer einzuhalten, wenn dies möglich ist. Aus diesem Grund wird der ÖPNV schrittweise wieder auf den Normalfahrplan hochgefahren, damit der Abstand auch bei einem gestiegenen Fahrgastaufkommen möglichst eingehalten werden kann. Die Bedeckung von Mund und Nase stellt einen zusätzlichen Schutz dar.

▪ **Wo können Schutzmasken erworben werden?** Die Beschaffung der Masken erfolgt in eigener Verantwortung der Kunden beziehungsweise Fahrgäste. Einfache OP-Maske können beispielsweise in Apotheken, Sanitätshäusern oder Drogerien gekauft werden – je nach dortigem Angebot und Vorrat. Wiederverwendbare Masken aus Stoff sind in zahlreichen Geschäften und online erhältlich und können mit entsprechenden Anleitungen auch selbst angefer-

tigt werden. Die Betreiber von Einzelhandelsgeschäften können ihren Kunden beim Betreten des Ladens als freiwillige Serviceleistung Masken kostenlos oder gegen Entgelt anbieten, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Gleiches gilt für den ÖPNV.

▪ **Was ist beim Gebrauch der Bedeckung zu beachten?** Maske, Schal oder Tuch müssen sowohl Mund als auch Nase vollständig bedecken, damit die Verbreitung von potentiell ansteckenden Tröpfchen effektiv reduziert werden kann. Da sich diese Tröpfchen beim Tragen auf der Innenseite der Bedeckung ansammeln, sollte diese beim Ausziehen möglichst nicht berührt werden, da ansonsten eine Weiterverbreitung über die Hände möglich ist. Im Gegensatz zu medizinischen Masken können Community-Masken und Schals wiederverwendet werden, wenn sie regelmäßig gereinigt werden. Hierzu sollte die Bedeckung zum Beispiel bei 60 Grad in der Waschmaschine gewaschen, im Backofen bei etwa 70 Grad eine halbe Stunde erhitzt oder heiß gebügelt werden.

▪ **Wird die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung überwacht?** Wie auch schon die seit 20. März 2020 bestehenden Ausgangsbeschränkungen wird die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung von den Sicherheitsbehörden und der Polizei überwacht. Wo ein entsprechender Sicherheitsdienst vorhanden ist, wird dieser unterstützend tätig. Personen ohne Schutz von Mund und Nase werden von der Beförderung ausgeschlossen.

▪ **Was droht bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung?** Wer ein Geschäft oder ein Verkehrsmittel beziehungsweise eine Einrichtung des ÖPNV ohne Bedeckung von Mund und Nase betritt oder sich darin aufhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem entsprechenden Bußgeld geahndet wird. Gleiches gilt für die Betreiber von Ladengeschäften, wenn sie nicht sicherstellen, dass das Personal die Regelung einhält.

▪ **Ab wann gilt die Regelung?** Mit Wirkung vom 27. April 2020 wird die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung in die Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufgenommen, die auf Grund des Infektionsschutzgesetzes am 16. April 2020 erlassen wurde. Die Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase in Einzelhandelsgeschäften und im ÖPNV gilt damit ab dem 27. April 2020. Diese ersetzt das bis zu diesem Datum geltende sogenannte „Maskengebot“, wonach bereits jetzt das Tragen einer Maske oder eines Schals in Läden und im ÖPNV dringend angeraten wird.

„Coronavirus“ - Infos rund ums Fahrzeug & den Verkehr



Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in den letzten Wochen zu einer starken Abnahme des Verkehrsaufkommens und gleichzeitig zu einem Rückgang der Verkehrsunfälle im Bereich der PI MM um ca. 60 %, der Unfälle mit Personenschaden sogar um mehr als 70 % geführt. Aber Vorsicht: leere und verkehrsfreie Straßen können zum Schnellfahren verleiten. Achten Sie deshalb besonders auf



Ihren Tacho und die zulässige Höchstgeschwindigkeit.

Die folgende Zusammenstellung soll zur Klärung verschiedener „Verkehrsfragen“ beitragen. Die Regelungen/Beurteilungen können aber regional variieren und sich auch jederzeit wieder ändern.

Maskentragpflicht

Ab 27.04.20 gilt bayernweit eine bußgeldbewehrte Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Personen ab 6 Jahren, in Geschäften und im öffentlichen Nahverkehr (hierzu zählen auch Bushaltestellen, Taxistände, Bahnhöfe usw.). Alltagsmasken, Schals usw. reichen aus. Die Pflicht gilt nicht, wenn man alleine im eigenen Fzg., mit dem Fahrrad oder zu Fuß unterwegs ist.

Tragen von Masken beim Führen von Kraftfahrzeugen

Nach § 23 Abs. 4 StVO darf ein Kfz-Führer sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist; Bußgeld 60 € - ggfls. kann ein Fahrtenbuch auferlegt werden. Verhüllen/Verdecken bedeutet, dass das Gesicht nicht mehr erkennbar ist. Ein handelsüblicher Nasen-Mund-Schutz wird i. d. R. akzeptiert werden können, wenn die ausschlaggebenden, wesentlichen Gesichtszüge noch gut zu erkennen sind. In strittigen Fällen und insbesondere bei selbstgemachten Masken, Schals o. ä. wird der konkrete Einzelfall bewertet werden müssen.

Werkstatt - Reifenwechsel - Waschanlage - Hauptuntersuchung

Für den Werkstattbesuch muss, wie für jedes Verlassen der eigenen Wohnung, ein triftiger Grund vorliegen. Sicherheitsrelevante Reparaturen, Reifenwechsel und die Nutzung von Autowaschanlagen sind in Bayern aktuell erlaubt. Grundsätzlich aber sind Arbeiten, die nicht notwendig sind, auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Die ahndungsfreie Frist zur Durchführung der Hauptuntersuchung (TÜV-Plakette) ist auf vier Monate verlängert worden. Es sollte jedoch weiterhin darauf geachtet werden, die Frist für die HU nicht zu überschreiten und Fzg. nur in verkehrssicherem Zustand zu nutzen.

Beitragsnachlass bei Kfz-Versicherungen

Versicherungsnehmer, die wegen der Corona-Krise deutlich weniger Kilometer fahren, als ursprünglich in der Versicherungspolice vereinbart, können bei ihrer Kfz-Versicherung evtl. einen Beitragsnachlass beantragen; eine Nachfrage kann also ggfls. Geld sparen (Quelle: ADAC).

Zum Schluss

Vermeiden Sie bitte weiterhin Menschenansammlungen und Gruppenbildungen, halten Sie zu jeder Zeit die Mindestabstände und Hygieneregeln ein und vor allem - bleiben Sie gesund!

Wir wünschen Ihnen dass, Sie immer gut und sicher ankommen -Ihre PI MM- (23.04.20)